

II-853 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

24.11.1967

379/A.B.

zu 367/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete R e h o r  
auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,  
betreffend Nachweis der Silikose bei Unfallsrentenanspruch

-.-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage wird an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gerichtet,

1) ob es den Tatsachen entspreche, daß bei Todesfällen infolge Silikose immer wieder nahe Angehörige des Verstorbenen gezwungen sind, bei der Obduktion Assistenzdienste zu leisten, und

2) wenn ja, welche Sofortmaßnahmen sie ergreifen werde um diese an Pietätlosigkeit wohl kaum mehr zu überbietenden Zustände zu beseitigen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, vorerst darauf hinzuweisen, daß gem. Art. 15 der Bundesverfassung Angelegenheiten des "Leichen- und Bestattungswesens", wozu auch die Vornahme von Obduktionen außerhalb von Krankenanstalten gehört, in Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der Länder fallen. Dem mir unterstellten Ressort als oberster Gesundheitsbehörde ist es daher auf Grund dieser Verfassungsrechtslage nicht möglich, auf verschiedene bei der Vornahme von Leichenöffnungen allenfalls auftretende, der Pietät widersprechende Zustände Einfluß zu nehmen.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt als der für die Entschädigung aber auch für die Bekämpfung der Silikose zuständige Sozialversicherungsträger hat mitgeteilt, daß sie niemals aus Gründen einer Kostenersparnis einschränkende Anweisungen oder Empfehlungen über die Art der Durchführung von Leichenöffnungen bzw. Entnahme von Leichenteilen sowie deren Transport gegeben habe. Die Kosten einer Obduktion und einer Untersuchung von Leichenteilen würden ohne Rücksicht auf die Höhe der Ausgaben getragen. Soweit von der Anstalt die Initiative zu einer Obduktion ausgehe, werde ein entsprechendes Ersuchen an das zuständige Pathologisch-Anatomische Institut einer Klinik oder eines Krankenhauses gerichtet. Den Auftrag zur Durchführung einer Leichenöffnung habe die zuständige Gesundheitsbehörde zu erteilen, die dafür Sorge, daß der Auftrag entsprechend den einschlägigen Gesetzen durchgeführt werde. Es sei übrigens auch in dem in Rede stehenden Fall seitens des Versicherungsträgers kein Auftrag zur Obduktion erteilt worden.

Die über die Beachtung der einschlägigen sanitätspolizeilichen Vorschriften hinausgehende Rücksichtnahme auf die gebotene Pietät obliege in

zu 367/J

erster Linie den mit der Durchführung der Durchführung der Überwachung be-  
trauten Landes-Sanitätsbehörden. Soweit es aber der Ingerenz der Anstalt  
überhaupt unterliege, würden selbstverständlich auch in Hinkunft alle Vor-  
kehrungen getroffen werden, um eine pietätvolle Durchführung der Maßnahmen  
zu ermöglichen. Bisher seien jedenfalls noch nie Unzulänglichkeiten oder  
Schwierigkeiten vorgekommen und es sei kein Fall bekannt, bei dem Angehörige  
zu Hilfsdiensten bei Obduktionen herangezogen worden seien. Um aber allen  
Eventualitäten vorzubeugen, hat die Anstaltsleitung, wie sie des weiteren  
ausgeführt hat, bereits im Oktober die Landesstellendirektionen ersucht,  
mit den Landessanitätsbehörden in geeigneter Form Verbindung aufzunehmen,  
um sie über den vorliegenden Fall zu informieren und sie um entsprechende  
Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Vorfälle zu ersuchen.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Silikose lange  
Zeit hindurch die geradezu typische Manifestation des speziellen Berufs-  
risikos der Bergleute bzw. bestimmter steinbearbeitender Berufszweige war.  
Die bisherigen zweifellos unbestreitbaren Erfolge auf dem Gebiet der Staub-  
lungen-Prophylaxe sind nicht nur auf die intensiven Bemühungen um die tech-  
nische Sanierung der Arbeitsplätze und um die rechtzeitige Erfassung und  
medizinische Betreuung der gefährdeten Dienstnehmer zurückzuführen, son-  
dern wurden überhaupt erst durch die aus zahlreichen Obduktionen gewonnenen  
Erfahrungen um die Pathologie der pneumokoniotischen Vorgänge ermöglicht.  
Die Untersuchung der von verstorbenen Silikosekranken entnommenen Lungen-  
gewebsteile erfolgt daher nicht nur für Zwecke des Leistungsfeststellungs-  
verfahrens, sondern auch im Interesse der medizinischen Forschung und der  
Anwendung ihrer Erkenntnisse zum Wohle zukünftiger Generationen.

-.-.-.-.-